



Pachtvertrag

zwischen der **Stadt Büren, Königstraße 16/18, 33142 Büren**
vertreten durch den Bürgermeister

-nachstehend Verpächterin genannt-

und

dem **Verein**,
vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB

-nachstehend Pächter genannt-

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtobjekt

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter das im Eigentum der Verpächterin stehende Sportheim in

§ 2 Pachtzins und Nutzung

Ein Pachtzins wird nicht erhoben. Dies gilt solange, wie die Verpächterin für vergleichbare Sportheime ebenfalls keine Pachtzinsen erhebt.

Die Verpächterin ist berechtigt, das verpachtete Objekt durch von Ihr beauftragte Personen zu betreten und zu besichtigen.

Der Pächter darf das Pachtobjekt im Rahmen seiner sportlichen und sozialen Aktivitäten uneingeschränkt nutzen. Dieses entspricht dem Hauptzweck des Sportheimes.

Die Verpächterin gestattet dem Pächter, das Pachtobjekt für Feiern zu überlassen.

Die Überlassung des Pachtobjektes an Dritte erfolgt durch den Pächter. Der Pächter ist berechtigt, für die Mitbenutzung durch Vereine und Private eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Die Einnahmen gehen an den Pächter. Aus der Vermietung resultierende Kosten wie Nebenkosten, Ersatz bei Beschädigung und Verunreinigung hat der Pächter zu übernehmen.

Soweit die Belange des Pächters hierdurch nicht beeinträchtigt werden, wird das Sportheim der Stadt Büren bei Eigenbedarf kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 3 Pflichten und Haftung

Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, das Pachtobjekt mit der üblichen Sorgfalt zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass Schäden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Vereinsmitglieder nicht entstehen.

Der Pächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Sportheim.

Der Pächter haftet im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Verpächterin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Verpächterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

Im Rahmen gesetzlicher Haftungsbestimmungen stellt der Pächter die Verpächterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, es sei denn, ein Verschulden der Verpächterin oder ihrer Bediensteten liegt vor.

Der Pächter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verpächterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verpächterin und deren Bedienstete und Beauftragte, es sei denn, ein Verschulden der Verpächterin oder ihrer Bediensteten liegt vor.

Der Pächter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Soweit der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.

§ 4 Pflege und Unterhaltung

Kosten der laufenden baulichen Unterhaltungen und die laufenden Betriebskosten (Gas, Wasser/Abwasser, Strom) einschließlich Abgaben und Reinigung trägt der Verein.

Weitere Zahlungen, insbesondere für Ersatzinvestitionen oder Reparaturen, erfolgen während der Laufzeit des Pachtvertrages nicht.

Bauliche Veränderungen des Pachtobjektes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Verpächterin.

§ 5 Laufzeit und Kündigungsfristen

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2017 und endet nach 5 Jahren. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern es nicht 6 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres gekündigt wird.

Der Pächter kann diesen Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von 6 Monaten vorzeitig kündigen, wenn unvorhersehbare Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Pächter unzumutbar wird (z.B. bei extrem rückläufigem Mitgliederbestand).

Die Verpächterin kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,

- a) wenn der Pächter den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
- b) wenn der Pächter als Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Verpächterin kann diesen Vertrag ferner vorzeitig mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern.

Büren, den

Stadt Büren (Verpächterin)

.....

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

.....

Marita Krause
Abteilungsleiterin IV

Büren, den

..... e. V. (Pächter)

.....

Geschäftsführender Vorstand

.....

Geschäftsführender Vorstand